

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0013/08-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

27.10.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Übertragung der Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen auf den
Kreisausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG dem Kreisausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen.

Luckenwalde, den 09.10.2008

Giesecke

Begründung:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) obliegt die Wahlprüfung der neu gewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen.

Nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG können Wahleinsprüche beim Kreiswahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden. Das Wahlergebnis wurde am 8. Oktober 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endet somit am 22. Oktober 2008.

Am 9. Oktober 2008 wurde ein Wahleinspruch beim Kreiswahlleiter eingereicht.

Das Gesetz sieht die bisher vorgeschriebene Bildung eines Wahlprüfungsausschusses nicht mehr vor. Der Kreistag kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 BbgKWahlG entscheiden, ob er einen Wahlausschuss bildet oder dem Kreisausschuss bzw. einem anderen Ausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen überträgt.

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Kreisausschuss die Aufgabe der Vorprüfung des vorliegenden Wahleinspruches zu übertragen.

Die eingereichten Wahleinsprüche mit Stellungnahme des Kreiswahlleiters sowie die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Kreisausschuss sind danach dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.